

► **Versicherungsvertreter**

Lebensversicherung kann zur „Rentenversicherung“ werden

| Vermittelt der Versicherungsvertreter dynamische Lebensversicherungen, bei denen sich die Versicherungssumme nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags in regelmäßigen Zeitabständen erhöht, wenn der Versicherungsnehmer nicht widerspricht, gehen die Erhöhungen auf die Vermittlungstätigkeit bei Abschluss des Versicherungsvertrags zurück und sind gemäß § 92 Abs. 2, Abs. 3 S. 1, § 87 Abs. 1 S. 1 HGB im Zweifel provisionspflichtig. |

Nach § 92 Abs. 2, Abs. 3 S. 1, § 87 Abs. 1 S. 1 HGB gelten für das Vertragsverhältnis zwischen dem Versicherungsvertreter und dem Versicherer die Vorschriften für das Vertragsverhältnis zwischen dem Handelsvertreter und dem Unternehmer. Dabei hat ein Versicherungsvertreter abweichend zu § 87 Abs. 1 S. 1 HGB nur für die Geschäfte Anspruch auf Provision, die auf seine Tätigkeit zurückzuführen sind. Diese Voraussetzungen sieht der BGH (20.12.18, VII ZR 69/18, Abruf-Nr. 206860) bei den dynamischen Versicherungen gegeben.

MERKE | Will der Versicherer eine solche nachvertragliche Provisionspflicht vermeiden, muss er diese vertraglich ausschließen. Dabei wird eine individualvertragliche Regelung – gegen einen Abfindungsbetrag – einer AGB vorzuziehen sein. Die AGB könnten sehr schnell als unangemessen angesehen werden. Der BGH hat das nicht entscheiden müssen.

► **Baurecht**

Keine fiktiven Mängelbeseitigungskosten

| Lässt ein Besteller Bauwerksmängel nicht beseitigen, scheidet im Verhältnis zum Architekten hinsichtlich der von diesem zu vertretenden Planungs- oder Überwachungsfehler, die sich im Bauwerk bereits verwirklicht haben, ein Zahlungsanspruch in Höhe der fiktiven Mängelbeseitigungskosten betreffend das Bauwerk aus. |

Er kann seinen Schaden gegenüber dem Architekten dagegen nach dem BGH (8.11.18, VII ZR 100/16, Abruf-Nr. 206249) im Wege einer Vermögensbilanz nach dem Minderwert des Bauwerks im Vergleich zu dem hypothetischen Wert des Bauwerks bei mangelfreier Architektenleistung bemessen. Hat der durch die mangelhafte Architektenleistung verursachte Mangel des Bauwerks jedoch zur Folge, dass das Äquivalenzverhältnis des Bauvertrags gestört ist, kann der Besteller stattdessen seinen Schaden auch in der Weise bemessen, dass er ausgehend von der mit dem Bauunternehmer vereinbarten Vergütung den mangelbedingten Minderwert des Werks des Bauunternehmers ermittelt.

MERKE | Die Stufung des BGH zeigt: Der Besteller muss gut erwägen, ob er eine reale Schadensbeseitigung betreibt oder den Schaden hinnimmt. Im letztgenannten Fall ist die Art des Schadens festzustellen. Das kann auch im Beweisungsverfahren geschehen.



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 206860

**Vertraglicher
Ausschluss möglich**



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 206249

**Das muss der
Besteller bedenken**